



Stadt Freiburg im Breisgau · Referat des Oberbürgermeisters
Postfach, 79095 Freiburg im Breisgau

 **Stadt Freiburg im Breisgau**
Referat des Oberbürgermeisters für
Steuerung und Koordination

FREIE WÄHLER
Rathausplatz 2 - 4
79098 Freiburg

T 0761 201-1119
rsk-ratsbuero@freiburg.de
Rathausplatz 2-4
79098 Freiburg im Breisgau
www.freiburg.de

- per E-Mail in PDF -

Ihr Zeichen/Schreiben vom

Unser Aktenzeichen

Ihnen schreibt

Freiburg, den

Frau Sartena

11.07.2025

Einzelanfrage nach § 24 Abs. 4 GemO zu Sachthemen außerhalb von Sitzungen

h i e r:

Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens Tempo 40 auf allen Hauptverkehrsstraßen der Stadt Freiburg

Sehr geehrte Frau Stadträtin,
sehr geehrter Herr Stadtrat,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 26.06.2025.

In dem Schreiben bitten Sie um Prüfung der Zulässigkeit für ein Bürgerbegehren gem. § 21 Abs. 3 GemO zum Thema „Tempo 40 auf allen Hauptverkehrsstraßen der Stadt Freiburg“ und ggf. um entsprechende Interpretation der Fragestellung, sodass diese wirksam und zulässig formuliert ist.

Die Zulässigkeitsprüfung eines Bürgerbegehrens/Bürgerentscheids ist nicht vom Anfragerrecht nach § 24 Abs. 4 GemO umfasst.

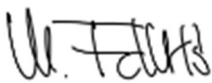
Sinn und Zweck des Auskunftsanspruchs ist, Informationen über bei der Verwaltung vorhandenes Wissen bzw. vorhandene Unterlagen zu gewinnen. Es besteht kein Anspruch auf eine erst noch vorzunehmende rechtliche Bewertung: Ein Bürgermeister ist nicht verpflichtet, auf eine Anfrage hin Informationen, die in der Verwaltung noch nicht vorhanden sind, von dieser erst gewinnen zu lassen. Es besteht folglich keine Informationsermittlungspflicht (so ausdrücklich VG Freiburg, Urt. v. 11.11.2021 – 4 K 1858/21; Kunze/Bronner/Katz, a.a.O.,

§ 24 RNr. 26e m.w.N.). Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass folglich auch kein Anspruch auf Prüfung von geeigneten Alternativformulierungen besteht, um dem Begehr einen zulässigen Inhalt zu geben. Dass § 21 Abs. 2 Ziff. 1 GemO ein Bürgerbegehren und einen Bürgerentscheid bei Weisungsaufgaben ausdrücklich ausschließt, dürfte Ihnen bekannt sein.

Grundsätzlich steht den Stadträt*innen gem. § 21 Abs. 1 GemO oder den Bürger*innen gem. § 21 Abs. 3 GemO selbstverständlich frei, einen Bürgerentscheid bzw. ein Bürgerbegehren einzubringen. Die Verwaltung steht dann - wie in diesen Fällen üblich - den Vertrauensleuten bzw. Initiator*innen gerne für einen Austausch zur Verfügung,

Wir bitten Sie um Verständnis, dass wir Ihre Anfrage vom 26.06.2025 daher nicht im Rahmen der Anfragen außerhalb von Sitzungen (§ 24 GemO) inhaltlich prüfen und beantworten.

Freundliche Grüße



Meike Folkerts
Referatsleiterin